

Satzung

des Schützenclub Mühlburg e.V.



Vorbemerkung:

In dieser Satzung werden die männlichen Bezeichnungen der Ämter, sowohl für die Funktionsträgerinnen als auch für die Funktionsträger verwendet. Dies wird aus Gründen der Vereinfachung des Textes und der Sprache getan.

§ 1 Name, Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen Schützenclub Mühlburg e.V. und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim unter der Nummer VR 100079 eingetragen.
- 1.2 Die Sportanlagen und das Vereinsheim befinden sich in Karlsruhe, Kurzheckweg 15.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Ausübung des sportlichen Schießens sowie die Durchführung von Veranstaltungen schießsportlicher Art.
Ein besonderes Ziel ist die Jugendförderung; d.h. die Heranführung der Jugend an das sportliche Schießen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten.
- 2.3 Der Verein ist mit seinen Mitgliedern den entsprechenden Dachverbänden angeschlossen.
- 2.4 Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

§ 3 Wirtschaftsführung

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 3.3 Alle Inhaber von Vereinsämtern und Funktionsträger sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, sie können eine angemessene Vergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG erhalten, nach Beschluss der Mitgliederversammlung.
Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- 3.5 Etwaige Aufwandsentschädigungen an aktive Schützen dürfen den durch die Amateurbestimmungen vorgegebenen Rahmen nicht übersteigen.
- 3.6 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 4.2 Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern
 - Fördermitgliedern
 - Familienmitgliedern
 - Jugendmitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
- 4.3 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand endgültig. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Die Aufnahme in den Verein erfolgt als Mitglied auf Probe (Probe-Mitglied). Die Probezeit beträgt 12 Monate. Innerhalb der Probezeit kann von Seiten des Vereins als auch vom Probe-Mitglied die Aufnahme ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.
Bei Widerruf der Aufnahme wird bereits bezahlter Mitgliedsbeitrag nicht zurückerstattet.
Über die endgültige Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand vor Ablauf der Probezeit. Die Entscheidung teilt der Vorstand dem Probe-Mitglied schriftlich mit.
Der Vorstand kann vom Antragsteller die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses verlangen.
Bei Jugendlichen ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- 4.4 Es wird eine Aufnahmegebühr erhoben. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird vom Vorstand festgesetzt und in der Geschäftsordnung geregelt.
- 4.5 Jedes neue Mitglied erhält eine Satzung und einen Mitgliedsausweis. Mit der Unterschrift auf dem Aufnahmeformular werden die Satzung und die Richtlinien des Vereins anerkannt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.
- 5.2 Die Mitglieder sind berechtigt die Anlagen des Vereins zu nutzen. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung. Sie haben Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen.

- 5.3 Jedes volljährige Mitglied besitzt Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht. Nach § 8 Ziff. 8.4 steht das aktive Wahlrecht auch Jugendlichen nach Vollendung des 16. Lebensjahres bei der Wahl des Jugendleiters zu.
- 5.4 Zur Erhaltung und Errichtung der Vereinsanlagen sowie zur Durchführung von Vereinsveranstaltungen ist Gemeinschaftsarbeit zu leisten. Art und Umfang der Gemeinschaftsarbeit bzw. der Ersatzleistungen werden vom Vorstand festgesetzt und sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 6 Haftung

- 6.1 Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf den Anlagen des Vereins.
- 6.2 Bei sportlichen Veranstaltungen ist der Unfall- und Haftpflichtschutz durch den jeweiligen Dachverband im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.

§ 7 Maßregelungen

- 7.1 Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen die Anordnungen eines der Organe des Vereins verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand Maßregelungen verhängt werden.
- 7.2 Folgende Maßregelungen sind möglich:
 - a) schriftliche Verwarnung
 - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und Benutzung der Standanlagen
 - c) Entzug von Materialzuwendungen durch den Verein bzw. Sponsor
- 7.3 In Fällen des § 10 Absatz 4 kann das betreffende Mitglied auch aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 7.4 Der Bescheid über die Maßregelung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb einer Woche nach Zugang beim Vorstand schriftlich Einspruch eingelegt werden. Der Ehrenrat entscheidet über den Einspruch endgültig.

§ 8 Vereinsjugend

- 8.1 Alle Mitglieder unter 18 Jahren bilden die Vereinsjugend.
- 8.2 Die Vereinsjugend gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Jugendordnung, welche vom Vorstand bestätigt werden muss.
- 8.3 Die Jugendordnung regelt die Jugendarbeit des Vereins in Inhalt, Form und Organisation. Sie ist ein Teil der Geschäftsordnung.
- 8.4 Die Jugendversammlung schlägt dem Vorstand den von ihr gewählten Jugendleiter vor. Dieser wird vom Vorstand berufen und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Bei der Wahl zum Jugendleiter bei der Mitgliederversammlung haben Jugendliche ab Vollendung des 16. Lebensjahres ein aktives Stimmrecht.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

- 9.1 Jedes ordentliche Mitglied ist beitragspflichtig.
- 9.2 Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird vom Vorstand festgesetzt und muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- 9.3 Die einzelnen Beitragsklassen und ihre jeweilige Höhe sowie eventuelle Sonderregelungen sind in der Geschäftsordnung festgehalten.
- 9.4 Der Jahresmitgliedsbeitrag muss spätestens bis zum 31. Januar des Jahres entrichtet sein. Er wird per Lastschrift eingezogen.
- 9.5 Rückständige Beiträge oder sonstige Forderungen des Vereins werden auf dem Inkassowege eingezogen. Die hierdurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Schuldners.
- 9.6 Von Ehrenmitgliedern wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

- 10.1 Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod des Mitgliedes,
 - b) durch Austritt des Mitgliedes,
 - c) durch Ausschluss des Mitgliedes.
- 10.2 Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt zum Ende des Geschäftsjahres. Die Austrittserklärung muss zwei Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
- 10.3 Bei Familienmitgliedern bleibt die Mitgliedschaft beim Tod oder Austritt des Hauptmitgliedes erhalten.
- 10.4 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a) schwerwiegende Verstöße gegen die Satzung des Vereins.
 - b) ungesetzliche Handlungsweisen insbesondere in Bezug auf den Umgang mit Waffen und wiederholte Verstöße gegen Anordnungen von Organen des Vereins.

- c) Beitragsrückstand von mehr als 12 Monaten bzw. Forderungsrückstände, die trotz Inkasso-Einzuges nicht beglichen wurden.

Der Ausschlussbeschluss ist dem Ausgeschlossenen vom Vorstand schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Eingang des Ausschlussbeschlusses einen schriftlich begründeten Einspruch gegen den Beschluss beim Vorstand einlegen. Der Ehrenrat entscheidet über den Einspruch endgültig.

Bei einem Ausschluss endet die Mitgliedschaft sofort nach wirksam werden des Ausschlusses.

- 10.5 Der Beitrag ist bis zum Ende der Mitgliedschaft zu entrichten. Vorausgezählte Beiträge werden nicht rückerstattet.
- 10.6 Bei Beendigung der Mitgliedschaft haben die Mitglieder die Mitgliedsausweise und Vereinseigentum unverzüglich zurückzugeben.

§ 11 Organe und Einrichtungen des Vereins

- 11.1 Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung
der Vorstand
die Jugendversammlung
- 11.2 Der Vorstand kann zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben Mitglieder in Funktionen einsetzen, Ausschüsse bilden und Abordnungen bestellen. Ihre Organisation und Aufgabengebiete sind in der Geschäftsordnung festzulegen.

§ 12 Vorstand

- 12.1 Der Vorstand besteht aus dem
- | | |
|------------------------------------|--|
| Vorsitzenden (Oberschützenmeister) | stellv. Vorsitzenden (Schützenmeister) |
| Schatzmeister | stellv. Schatzmeister |
| Schriftführer | stellv. Schriftführer |
| Sportleiter | stellv. Sportleiter |
| Jugendleiter | |
| 3 Fachbereichsleitern | |
- 12.2 Der Vorstand nach § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellv. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem stellv. Schatzmeister. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 12.3 Der Sportleiter und der Jugendleiter sind besondere Vereinsvertreter nach § 30 BGB und in ihrem, in der Geschäftsordnung genau beschriebenen Tätigkeitsbereich einzeln außergerichtlich vertretungsberechtigt.
- 12.4 Der Vorstand gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung, aus der unter anderem die Tätigkeiten und Verantwortungsbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder ersichtlich sind.
- 12.5 Die Vorstandsmitglieder werden, bis auf den Jugendleiter, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ihr jeweiliger Nachfolger gewählt ist. Die jeweiligen Stellvertreter werden um ein Jahr versetzt gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 12.6 Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu berufen. Diese Regelung gilt nicht bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.
- 12.7 Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, oder bei dessen Verhinderung, von seinem Stellvertreter geleitet.
- 12.8 Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- 12.9 Über die Sitzungen wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom jeweiligen Versammlungsleiter gegengezeichnet werden muss.
- 12.10 Aus besonderen Gründen kann der Vorstand oder ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit auf einer Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder durch die Wahl eines neuen Vorstandes oder Vorstandsmitgliedes abgelöst werden.

§ 13 Kassenprüfer

- 13.1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 13.2 Die Kassenprüfer haben a) vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und über deren Ergebnis in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten und b) auf Antrag vor einer Mitgliederversammlung eine Kassenprüfung vorzunehmen.
- 13.3 Bei ordnungsgemäßer Kassenführung beantragen sie bei der Mitgliederversammlung die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 14 Mitgliederversammlung

- 14.1 Bis spätestens Ende April eines neuen Geschäftsjahres muss eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) abgehalten werden.
- 14.2 Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
1. Entgegennahme des Berichtes
 - a) des Vorsitzenden
 - b) des Sportleiters
 - c) des Jugendleiters
 - d) der Fachbereichsleiter
 2. Entgegennahme des Berichtes des Schatzmeisters
 3. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 4. Entlastung des Vorstands
 5. Wahl oder Abberufung der Vorstandsmitglieder
 6. Bestätigung des Jugendleiters
 7. Wahl zweier Kassenprüfer
 8. Wahl der Mitglieder des Ehrenrats
 9. Bestätigung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 10. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 11. Beschlussfassung über eingegangene Anträge
- 14.3 Anträge gemäß § 12 Absatz 10 und § 14 Absatz 2 Punkt 10, die nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern mitgeteilt worden sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 14.4 Eine Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- 14.5 Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung können nur berücksichtigt werden, wenn sie zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind.
Über die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die jeweilige Mitgliederversammlung.
- 14.6 Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, sofern nicht ein Mitglied geheime Abstimmung beantragt.
- 14.7 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 14.8 Zur Auflösung des Vereins müssen auf der ausschließlich dafür einberufenen Mitgliederversammlung mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
Die Auflösung kann nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- 14.9 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert; er ist hierzu verpflichtet, wenn die Einberufung von sieben stimmberechtigten Mitgliedern unter Angabe des Grundes schriftlich gefordert wird.
- 14.10 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollanten und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
Es muss bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Einsicht ausliegen.
Satzungsänderungen sind wörtlich zu protokollieren.

§ 15 Ehrenrat

- 15.1 Der Ehrenrat ist für Streitigkeiten innerhalb des Vereins zuständig und entscheidet insbesondere über Einsprüche nach § 7 Absatz 4 und § 10 Absatz 4.
Er kann von jedem Mitglied angerufen werden.
- 15.2 Er besteht aus fünf Mitgliedern, welche von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt werden. Sie sollten aus allen Altersgruppen des Vereins stammen und Erfahrung im Vereinsleben besitzen.
Vorstandsmitglieder dürfen dem Ehrenrat nicht angehören.
- 15.3 Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Dieser vertritt den Ehrenrat gegenüber den Organen des Vereins und seinen Mitgliedern.
- 15.4 Der Ehrenrat gibt sich eine Verfahrensordnung. Sie ist ein Teil der Geschäftsordnung.
- 15.5 Über die Sitzungen des Ehrenrates ist ein Protokoll zu führen, welches vertraulich zu behandeln ist.

§ 16 Ehrungen

- 16.1 Der Vorstand erarbeitet für alle im Verein möglichen Ehrungen eine Ehrenordnung, in der alle Ehrungen und Verleihungskriterien aufgeführt sind. Sie ist ein Teil der Geschäftsordnung.
- 16.2 Der Ehrenrat kann in Ehrungsfragen beratend hinzugezogen werden.

16.3 Ehrungen und Ehrentitel können bei groben Verstößen gegen die Interessen des Vereins oder seiner Satzung, sowie unehrenhafter oder ungesetzlicher Handlungsweise aberkannt werden.

§ 17 Datenschutz

17.1 Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

17.2 Als Mitglied von Schießsportverbänden ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden.

17.3 Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seinen Schaukästen in der Anlage sowie auf seiner Internetseite und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Turnier- und Wahlergebnisse. Die Veröffentlichung und Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit und – soweit aus sportlichen Gründen erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Fotos seiner Person widersprechen. Nach Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung bzw. Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Internetseite.

17.4 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.

17.5 Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 18 Schlussbestimmungen

18.1 Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Stadt Karlsruhe zu, mit der Auflage, es für die in Karlsruhe eingetragenen Schützenvereine zur Förderung der Jugendarbeit zu verwenden.

18.2 Die vorstehende Satzung tritt nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung und nach Eintrag in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht in Kraft und ersetzt die Satzung vom 16. April 2011.

Karlsruhe, den 25. April 2015



Volker Lechner
Oberschützenmeister



Anke Kuhn
Schatzmeister